betrachtet, kann es nicht zweckmäßig sein, der Nachlässigkeit allemal einen gesetzlichen Vorschub von zwei Tagen zu gewähren. Ueberhaupt aber trete ich dem Referenten in der Meinung bei, daß es nicht möglich sei, in diesem Gesetze ein förmliches Proceßverfahren aufzunehmen. Ich muß nochmals darauf aufmerksam machen, wie schwierig es ist, auf diese Weise die Berathung eines Gesetzes zu Ende zu bringen, wenn über eine solche ohnehin gar nicht in das Gesetz gehörende Bestimmung 4 Amendements gestellt werden, ja wenn sogar, wie es mit den letzten beiden Amendements der Fall ist, Bestimmungen, welche von der berichtenden Deputation sowohl, als von der Regierung für unnöthig befunden und aus dem Gesetzentwurfe herausgelassen worden sind, durch Amendements wieder hinein zu bringen versucht wird. Es ist wirklich recht dringend nothwendig, daß wir unsere Berathung nur auf das Nothwendige beschränken, um die Dauer des Landtags, welcher ohnedieß wohl zu den längsten gehört, möglichst abzukürzen.

Nach einer kurzen Debatte über die Fragstellung wurden dabei mit Genehmigung der Kammer folgende Fragen vom Präsidio gestellt: 1) Stimmt die Kammer dem Deputationsgutachten bei? 2) Nimmt die Kammer den ersten Satz des vorliegenden §., wie er im Gesetzentwurfe enthalten ist, mit Wegfall des zweiten Satzes, jedoch mit Vorbehalt besonderer Beschlußnahme über die hierbei gestellten Amendements an? 3) Tritt die Kammer dem Amendement des Abg. Richter aus Lengenfeld bei? 4) Giebt die Kammer dem Amendement des Abg. Atenstädt ihre Zustimmung? 5) Will die Kammer das Amendement des Abg. Axt annehmen? 6) Giebt die Kammer dem Amendement des Abg. Richter aus Zwickau ihre Zustimmung? Es waren hierbei noch 51 Mitglieder der Kammer anwesend, und es wurden nun von diesen Fragen die erste mit 40 gegen 11 bejahende Stimmen verneint; die zweite einstimmig bejahet; dann die dritte von 33 gegen 18 bejahende Stimmen, die vierte von 39 gegen 12 bejahende, die fünfte von 28 gegen 23 bejahende und die sechste von 42 gegen 9 bejahende Stimmen verneinend beantwortet, mithin sämmtliche Amendements abgelehnt, der erste Satz des §. aber angenommen und fällt nun der zweite Satz weg.

§. 68.:

(Zur Verhütung der Schulversäumnisse anzuwendende Bemühungen.) Der Schulvorstand hat sich nach Kräften zu bemühen, unentschuldbare Schulversäumnisse abzuwenden. Bleiben diese Bemühungen ohne gehörigen Erfolg, oder wohl ganz fruchtlos, so sind Straf- und Zwangsmittel gegen die pflichtsäumigen Aeltern, Vormünder oder Dienstherrschaften anzuwenden.

Die Deputation fand hierbei nichts zu erinnern.

Abg. Richter (aus Zwickau) stellt zuvörderst unter Beziehung auf seine oben schon gemachte Bemerkung den Antrag, daß dieser §. dahin abgeändert werden möchte: „Die Schulvorstände haben unentschuldbare Schulversäumnisse resp. selbst zu bestrafen oder der betreffenden Behörde zur Bestrafung anzuzeigen."

Dieses Amendement findet nicht die ausreichende Unterstützung, und es bemerkt

Abg. Axt: Es sei hier geäußert worden, daß die Schulvorstände in Gutem bemüht sein sollten, die Schulversäumnisse abzuwenden; es sei aber nichts darüber gesagt worden, wie das geschehen soll, und doch halte er für nöthig, daß ihnen Rechte eingeräumt würden, und er erbitte sich daher die Auskunft, ob in der Verordnung enthalten sei, daß der Schulvorstand nach Befinden solche Leute vor sich rufen, und ihnen einen Vorhalt machen könne.

Staatsminister D. Müller: Was diese Anfrage anlangt, so dürfte diese Befugniß schon im §. 68. des Gesetzentwurfs liegen; es ist jedoch auch §. 162. der Verordnung folgendes hierüber enthalten: „Auch die Schullehrer haben sich angelegen sein zu lassen, sowohl durch ihren Unterricht und die Art, wie sie ihn behandeln, als durch ihr Verhalten gegen die Kinder diesen die Schule lieb und werth zu machen, hierdurch einen geregelten Schulbesuch zu befördern und den bei übertriebenen Schulversäumnissen nicht selten von der Persönlichkeit des Lehrers hergenommenen Vorwand der Aeltern zu entkräften. Nicht weniger werden die geistlichen Schulinspectoren bemüht sein, durch alle ihnen zu Gebote stehende Mittel, namentlich bei Gelegenheit ihrer Schulbesuche, in ihren kirchlichen Vorträgen und insbesondere in den von ihnen zu haltenden Schulpredigten (§. 175.) bei der Auswahl der zur Confirmation zu admittirenden und der hiervon zurückzuweisenden und zu einem verlängerten Schulbesuche anzuhaltenden Kinder (§. 27. des Gesetzes) u. s. w., sowie durch ausdrücklich an vorgeforderte säumige Aeltern ꝛc. von ihnen zu richtende Ermahnungen und Verwarnungen den Schulversäumnissen entgegen zu arbeiten und dadurch ein Uebel, welches selbst des geschicktesten und eifrigsten Lehrers Wirksamkeit hemmt und vereitelt, zu beseitigen, oder doch möglichst zu vermindern." Man sehe also daraus, daß auf die Mitwirkung des Geistlichen gerechnet sei, und in seine Hände habe man auch das gelegt, was der Abg. wünsche. Es sei auch möglich, daß dieses Recht dem Ortsschulvorstande überhaupt übertragen werden könne; aber größern Eindruck werde es machen, wenn man es dem Geistlichen überlasse.

Abg. Axt entgegnet, daß dieses Recht schon jetzt dem Geistlichen zustünde; aber wenn die Aeltern vor Personen des Orts gestellt, und von ihnen vermahnt würden, so möchte dieß noch weit wirksamer sein, und er habe daher den Wunsch gehegt, daß dem Ortsschulvorstande dieses Recht zustehe.

Staatsminister D. Müller: Auch der gesammte Schulvorstand habe die Befugniß, zu ermahnen, und glaube daher der Geistliche, daß es angemessener sei, wenn der Schulvorstand die Ermahnung übernehme, so könne er dieß selbst veranlassen.

Der Präsident fragt sodann: Wird dieser §. so angenommen, wie er im Gesetzentwurfe vorliegt? Es wird einstimmig bejaht.

§. 69.:

(Strafverfahren gegen pflichtsäumige Aeltern ꝛc.) Es hat nämlich 1) der Schullehrer sofort am Schlusse eines jeden Monats, worin unentschuldbare Schulversäumnisse vorgekommen sind, dieselben unter Mitwirken des Ortsschulinspectors, welcher